

II- 2638 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 18. Juni 1973No. 81/AA n t r a g

der Abgeordneten Robert Weisz, Dr. Koren, Peter
und Genossen

betreffend Änderung des Art. 30 des Bundes-Verfassungsgesetzes
in der Fassung von 1929

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom _____,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung
von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
wird geändert wie folgt:

Art. 30 Abs. 3 bis 5 hat zu lauten:

"(3) Zur Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste
und der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der
Gesetzgebung des Bundes ist die Parlamentsdirektion berufen,
die dem Präsidenten des Nationalrates untersteht. Bei Besorgung
der auf Grund dieses Gesetzes dem Bundesrat übertragenen
Aufgaben steht das Weisungsrecht jedoch dem Vorsitzenden
des Bundesrates zu.

(4) Die Ernennung der Angestellten der Parlamentsdirektion
steht dem Präsidenten des Nationalrates zu. Ihm kommen
auch alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser
Angestellten zu; er ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan
und übt diese Befugnisse allein aus.

(5) Der Präsident des Nationalrates kann den parlamentarischen
Klubs zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben Angestellte
der Parlamentsdirektion zur Dienstleistung zuweisen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, dieses Antrag unter
Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuß
zuzuweisen. / /

E r l ä u t e r u n g

Während in der Zeit vor 1934 dem Bundesrat zur Erledigung seiner Geschäfte auf Ersuchen des Vorsitzenden vom Bundeskanzleramt Bedienstete zugewiesen wurden, hat sich seit 1945 die Praxis entwickelt, daß die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates auch sämtliche parlamentarische Hilfsdienste und Verwaltungsangelegenheiten des Bundesrates besorgt. Diesem faktischen Zustand hat der Bundesrat auch anlässlich der Novellierung seiner Geschäftsordnung im Jahre 1967 Rechnung getragen, indem § 7 lit. B folgende Fassung erhielt: "Der Vorsitzende wendet sich an den Präsidenten des Nationalrates um Zuweisung von Beamten und Angestellten zur Besorgung der Kanzleigeschäfte des Bundesrates."

Damit ist die Entwicklung einer einheitlichen Parlamentsadministration für den Nationalrat und den Bundesrat in der Praxis bereits vorgezeichnet, jedoch sind entsprechende Änderungen der rechtlichen Grundlagen bisher weitestgehend unterblieben. Insbesondere ist die Bezeichnung "Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates" für die gesamte Parlamentsverwaltung nicht mehr zutreffend. Durch einen neuen Abs. 3 des Art. 30 soll daher zunächst die Bezeichnung "Parlamentsdirektion" für alle Dienste des Parlaments eingeführt werden. Gleichzeitig soll das Weisungsrecht des Vorsitzenden des Bundesrates, das bisher einer verfassungsgesetzlichen Regelung entbehrte, nunmehr ausdrücklich normiert werden.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 mit dem entsprechenden Ersatz der Worte "Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates" durch den Begriff "Parlamentsdirektion".

Durch Anfügung eines neuen Abs. 5 soll ebenfalls für eine bereits bestehende Praxis die entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Aus den beantragten Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes werden dem Bund keinerlei zusätzliche Ausgaben erwachsen. Hinsichtlich der Form folgt der Antrag der bei der Novellierung des Art. 30 B-VG im Jahre 1969 eingehaltenen Vorgangsweise.